

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.05.2014
Rat	15.05.2014
Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	318/2014-2
Stand	09.04.2014

**Betreff Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen
Finanzausgleichs**

Sachverhalt

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 beschlossen, dass sich die Stadt Bornheim - gemeinsam mit weiteren NRW-Kommunen - an der Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 (GFG 2011) beteiligt. Auf die der seinerzeitigen Beratung zu Grunde liegende Vorlage Nr. 569/2011-1 wird ausdrücklich Bezug genommen.

Mit Vorlage Nr. 021/2013-2 wurde dem Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2013 zum Sachstand berichtet. Zugleich beschloss der Rat in dieser Sitzung, dass sich die Stadt Bornheim an der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 beteiligt.

Schließlich beschloss der Rat in seiner Sitzung am 13.06.2013, dass sich die Stadt Bornheim ebenfalls an der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 beteiligt.

Am 8. April 2014 fand die mündliche Verhandlung zu den Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2011 vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statt. Der Verfassungsgerichtshof hat in der mündlichen Verhandlung angedeutet, dass die im Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 vorgesehene Finanzausgleichsmasse eine aus verfassungsrechtlicher Sicht angemessene Finanzausstattung der Kommunen bedeute. Der kommunale Finanzausgleich stehe unter dem „Vorbehalt der Leistungsfähigkeit“ des Landes und diene lediglich der Ergänzung kommunaler Einnahmen. Der Senat hat ferner zum Ausdruck gebracht, dass dem Gesetzgeber bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs ein weiter Spielraum eingeräumt sei und der Verfassungsgerichtshof nur offensichtlich fehlerhafte und eindeutig widerlegbare Methoden zu rügen habe.

Scheinen einige der von den Beschwerdeführern aufgezeigten Mängel danach wohl noch keinen Verstoß gegen geltendes Verfassungsrecht darzustellen, hat der Senat doch zu erkennen gegeben, dass die durch das Gemeindefinanzierungsgesetz verursachten Fehlverteilungen innerhalb der Kreise und zwischen den Kreisen untereinander zumindest zweifelhaft sind.

Mit seinen Aussagen zur Höhe der Finanzausstattung stellt sich der Verfassungsgerichtshof völlig unerwartet gegen den jüngeren Trend der Verfassungsgerichte anderer Bundesländer. In mehreren Entscheidungen waren diese zu der Überzeugung gelangt, dass das Verfassungsrecht eine grundsätzlich bessere Finanzierung der Kommunen gebiete, damit diese in die Lage versetzt würden, die Ihnen übertragenen Aufgaben auch bezahlen zu können.

Inwieweit der Verfassungsgerichtshof die im kreisangehörigen Raum und innerhalb der Kreise tatsächlich zu verzeichnenden und von den Beschwerdeführern mit plakativen Praxisbeispielen unterlegten massiven Fehlverteilungen rügen wird oder aber den Landesgesetzgeber allein zur Beobachtung oder Anpassung ermahnen wird, vermag auf Grundlage der mündlichen Verhandlung noch nicht gesagt zu werden.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wird am 06.05.2014 verkündet. Sie wird von entscheidender Bedeutung für die ebenfalls anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 und 2013 sein, da die gerügten Mängel im Wesentlichen vergleichbar sind.

Zur Entscheidung wird in den Gremiensitzungen mündlich berichtet.